

Ganztag und Recht

Workshop zur rechtlichen Fragen – Ganztagsschulentwicklung
Fachtagung des Ganztagsschulverbandes Hessen e. V.

15. März 2017, Wiesbaden

Diese Information ersetzt nicht die Rechtsberatung, sondern dient zunächst der allgemeinen Information.

Stand: März 2017

Im Einzelfalle informieren Sie sich bei den SSA, dem Schulträger und /oder beim Landesverband Schulfördervereine Hessen e.V.

Vorstellung

- Frau Elke Hauff, Vorsitzende, Landesverband Schulfördervereine in Hessen e.V.
- Rechtsanwalt Michael Mages, Vertrags-, Arbeits- und Vereinsrecht
- Päd. Leiter Reinhard Birkert, Päd. Leiter, Ganztagschulkoordinator
- Werner Burggraf, Vorstand des Ganztagschulverbandes Hessen e.V.

Alles, was Recht ist

- Man kann mit Fug und Recht sagen: Je mehr Ganztag es gab, umso mehr wurde allen Beteiligten bewusst, wie komplex und kompliziert auch der gesamte rechtliche Rahmen ist. Die Grundlagen sind im Schulrecht und im Jugendhilferecht zu finden. Darüber hinaus sind eine Fülle von weiteren Gesetzen und Rechtsvorschriften zu beachten, die zu einem großen Teil von der Bundesebene, zu einem anderen Teil von der Landesebene ausgehen.

Ablauf

- Begrüßung
- Planung: Vorstellung der Mitarbeiter/-innen im Workshop
- Kurze Einführung: Änderungen im HSchG, Richtlinien (Stand: ...)
- Ihre Fragen / Ihre Fälle (Kartenabfrage, Rücklauf von der Befragung)
- Vorgehensweise
- Abschluss

Vorgehensweise „Einzelfallanalyse mit unterstützender Beteiligung): Stellen Sie in der Gruppenarbeit (drei Personen) ihren Fall da. Lassen Sie sich durch die anderen Teilnehmer in der Gruppe beraten; sie erhalten Ratschläge, Hinweise und Tipps den Fall konstruktiv lösen. Sie können eine der untenstehenden Fälle nehmen oder aber selbst einen Fall bzw. Konflikt aufschreiben und reihum zur Diskussion, zur Beratung und sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise hinsichtlich der Klärung einigen. Gibt es noch offene und weiterführende Fragen und/oder Klärungen so notieren Sie bitte die Fragen.

Aufschließende Fragen

Welche (schul-) rechtlichen Grundlagen haben Sie zu beachten?

Wie soll demnach der Fall geklärt und gelöst werden?

Wie gehen Sie in diesen Fällen vor?

Recht im Ganztag

- Der Ganztag berührt eine Fülle von Rechtsgebieten. Zunächst verknüpft das hessische Modell der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (so genanntes "Trägermodell") Schulrecht und Jugendhilferecht. Aber auch Sozialrecht, Steuerrecht, Vergaberecht und nicht zuletzt Versicherungsrecht sind berührt.
- Der heutige Workshop „Recht im Ganztag“ ist nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Wir bieten aber viele konkrete Hinweise und Tipps zur Auslegung der jeweils geltenden Gesetze, Erlasse etc. auf Bundes- und Landesebene. Das Angebot richtet sich an alle Verantwortlichen in der Kommunalverwaltung, bei freien Trägern und in den Schulen.

Fragen / Fälle – unter- schiedliche Aspekte

- Mitbestimmung der Schulgremien bei Schulentwicklung zum Ganzttag
- Schulrecht - Grundlagen
- Arbeitsrechtliche Fragen der Beschäftigung
- Schule wird selbst unterrichtlich und außerunterrichtlich wirtschaftlich tätig
- Honorarverträgen, Minijob, freiberuflich – diverses Beschäftigungsverhältnisse
- Gründung eines Fördervereins als Träger der GTS – Steuer- und Vereinsrecht
- Schulträgerbeschäftigte werden in Ganzttag nebenberuflich tätig
- Kooperation
- Haftung
- Vertragsrecht
- Versicherung
- Finanzen
- Organisation
- Verpflegung – Mensa - Kiosk
- Aufsicht
- Personal

LSFV - HE

Landesverband der Schulfördervereine in Hessen e. V.

Schulfördervereine sind aus den Schulen nicht mehr wegzudenken. Sie dienen als gemeinnützige Vereine der Förderung der Bildungs- und Erziehungsanliegen einer Schule.

Kuchen backen, Schulhof gestalten - und was dann? 

Versicherungen 

Stärken der Bedeutung der Schulfördervereine in der Politik und in der Gesellschaft 

Der Verein als Träger einer Kinderbetreuung 

Der Verein als Arbeitgeber 

Das Ende des Ehrenamtes 

Schulungen 

[Vereine](#) [Einzelmitglied](#)

Termine

Februar 2017

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	30	31	1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28	1	2	3	4	5

[Jahresübersicht](#)

17.03.2017 18:00
Themenabend mit Workshops

18.03.2017 11:00
Grundlagen des Vereinsrechts

06.05.2017 10:00
**Alternative bedarfsgerechte
Betreuung**

20.05.2017 11:00
Der Verein als Arbeitgeber

HSchG (neu)
Vorlage CDU/
Die Grünen
Umsetzung
1.7.2017
Neufassung
von § 15

- Neufassung des § 15 HSchG – Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen
- § 15 HSchG – Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen
- (1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind
 - 1. Betreuungsangebote der Schulträger,
 - 2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
 - 3. Ganztagschulen.

Abs. 2): 1Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen **und sich auch auf die Ferien hinaus erstrecken können**, führen für die Eltern zu einer zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. ... Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

Neuer Absatz 3 und Ergänzung des Absatzes 4, Neufassung von Abs. 5 und 6

- (3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander.
- (3 4) 1Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebote weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Nachmittag) und sich auf die Ferien erstrecken. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.
- (5) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten um eine rhythmisierte Organisation des Tagesablaufs, bei der Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogische Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundenen und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§145) haben muss.
- Wer entscheidet? Schulträger (ohne Schulentwicklungsplan)

Neu § 15c

- § 15c HSchG Schulische Förderangebote in den Ferien

Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Öffnung von Schule § 16

- § 16 HSchG – Öffnung der Schule
- (1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.
- (2) ¹Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.
- ²Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.
- (3) ¹Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 können in die Angebote nach [§ 9 Abs. 2 Nr. 3](#) und [Abs. 3](#) einbezogen werden.
- ²Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen.
- ³Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich.
- ²Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte.
- ³Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.

§ 88 HSchG – Schulleiterin und Schulleiter

- (2) 1 Aufgabe der Schulleiterin und des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie dem Schulträger **und den Kooperationspartnern im Bereich der Ganztagsangebote** für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken.
- 7. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
- 8. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

Evaluation

- (1) Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation ([§ 127b Abs. 2](#)) kann sich die Schule Dritter bedienen.
- (2) 1Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Schulinspektionen und Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, gemessen an den Bildungsstandards, für Zwecke der Qualitätsentwicklung ihres Unterrichts und ihrer Organisationsentwicklung, insbesondere an landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen, mitzuwirken. 2Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. 3Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden in der Wahrnehmung der Fachaufsicht ([§ 92 Abs. 2](#) und [§ 93](#)) gewährleisten.

§ 110 HSchG – Aufgaben des Schuleltern- beirates

§ 127c HSchG – Weiterent- wicklung der Selbstver- waltung

- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 § 129 Nr 1 bis 8, 10 und 12 bis 7 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr 3 bis 5 .
- (1) 1 Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und der Schulaufsichtsbehörde und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung **sowie, in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote** selbstständige Entscheidungen zu treffen

§ 129 HSchG –
Entscheidungs-
rechte
Die Schul-
konferenz
entscheidet über

§ 133 Gesamt-
konferenz

- 2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (~~§ 15 Abs. 4~~) **ganztägige Angeboten (§ 15 Abs. 2 bis 6)**, den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§15 Abs. 6 Satz 1) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (~~§ 5 Abs. 3~~),
- a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
- § 133 Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz
13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2)

<http://leb-hessen.de/faq/>

Schuleltern- beirat – Beschluss- fassung Ganztags- schule



**Landeselternbeirat
von Hessen**



- **Fall 1/Frage:** An unserer Schule wurde der Antrag auf gebundene Ganztags-
schule ohne Zustimmung der Schulkonferenz gestellt. Es existiert ein Protokoll, dass die Schulkonferenz diesen Antrag "befürwortet", es wurde jedoch definitiv keine "richtige" Zustimmung des Schulelternbeirates eingeholt. Eine Zustimmung muss meines Erachtens in Form einer Abstimmung der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erfolgen und das Abstimmungsergebnis muss schriftlich fixiert werden. Kann man es rechtlich als Zustimmung des Schulelternbeirates werten, wenn die Schulleitung in einer Schulelternbeiratssitzung unter dem "TOP Informationen der Schulleitung" informiert, dass "der Antrag auf gebundene Ganztags-
schule im Zuge der Umgestaltung der Schule gestellt ist" und das entsprechende Sitzungsprotokoll in der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird?

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Antwort

- **Antwort:** Leider liegt hier offensichtlich eine Divergenz zwischen Schulgesetz und der Ganztagschulrichtlinie vor. Die Zustimmung des Schulelternbeirats bei der Entscheidung über die Einrichtung von Ganztagsschulangeboten ist nach dem Schulgesetz gar nicht vorgesehen. Eine Mitentscheidung durch den SEB wäre daher rechtswidrig.
Nichtsdestoweniger schreibt die Ganztagschulrichtlinie seine Zustimmung vor. Ob diese Divergenz im Laufe der Novellierung des HSchG noch bereinigt werden wird, ist derzeit ungewiss. Im Moment ist die Rechtslage jedenfalls so, dass die Richtlinie in diesem Punkt gegen das Gesetz verstößt und deshalb unwirksam ist. Der Schulelternbeirat Ihrer Schule durfte danach nicht über eine Zustimmung entscheiden. Die geschilderten Vorgänge in der Beiratssitzung können daher, wenn man sie rechtlich retten will, nur als Anhörung verstanden werden. Eine Anhörung ist vom Gesetz zwar auch nicht vorgesehen, aber wohl dennoch zulässig, da § 110 Abs. 3 HSchG nur Fälle aufzählt, in denen der SEB angehört werden muss, nicht auch solche, in denen er nur angehört werden kann. Und dass der Schulleiter die Beiratsmitglieder "informiert", passt ja auch zum Vorgang einer Anhörung.
Die Protokollgenehmigung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls indifferent -- damit wiederholt der Schulelternbeirat ja keine Sachentscheidungen, die in der vorigen Sitzung gefallen sind, sondern bestätigt nur, dass in der vergangenen Sitzung tatsächlich das Geschehen stattgefunden hat, das im Protokoll beschrieben ist, unabhängig davon, ob der protokollierte tatsächliche Vorgang rechtlich als Zustimmung oder als Anhörung zu werten ist.

Förderverein als Arbeitgeber

- **Fall 2**
- Der Förderverein der Schule hatte seit ca. 2 Jahren eine Klage einer ehemaligen Betreuerin 2012/2013 im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung im Bereich ganztägig arbeitende Schule am Bein. Der eigentliche Kläger war die Rentenversicherung, die Sozialversicherungsbeiträge beim Förderverein einforderte. Der Förderverein hatte diese Person über etwas mehr als ein Jahr in der Hausaufgabenbetreuung ein bis zweimal die Woche eingesetzt. Der Förderverein beschäftigte diese Person unterhalb des sozialversicherungspflichtigen Beitrages. Diese Person hatte aber noch andere, dem Fö.-Verein nicht bekannte, Teilzeitarbeitsverhältnisse. Summa summarum kam sie dadurch auf monatliche Einkünfte in einer Höhe in der auch Sozialversicherungspflicht bestand. Der Förderverein argumentierte damit, dass er davon nichts wusste und man aufgrund der Tatsache, dass die Person als gering verdienend eingestuft werden muss, keine Sozialabgaben zu leisten hat.
- Die ganze Sache ging vor das Sozialgericht. Anfragen auf juristische Unterstützung wurden sowohl vom Schulträger wie auch vom Schulamt abgelehnt, mit dem Argument, dies sei eine alleinige Angelegenheit des Fördervereins. Im Landkreis als Schulträger kann eine Schule als GTS nur Mittel erhalten, wenn es einen schulischen Förderverein gibt oder die ganze Sache an einen Träger wie z.B. JJ übertragen wird)
- In der letzten Woche hat das Gericht nach Anhörung das Urteil gefällt, dass der Fö.-Verein die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Das schriftliche Urteil ergeht in ca. 5 Wochen. Für den Förderverein bedeutet dies, dass er in großer Sorge ist, dass hier eine Lawine losgetreten wird und nun auch Forderungen von anderen ehemaligen geringfügig Angestellten eingeklagt werden.
- Mich, wie auch unser Fö-vereins-Vorstand, würde sehr interessieren, ob es vergleichbare Fälle gibt und wie hier verfahren wird bzw. welche Erfahrungen vorliegen. Vielleicht demnächst auch einmal im direkten Gespräch.

Schüler helfen Schülern – angestellt beim Förderverein der Schule

- **Fall 1:** Eine Schülerin hilft gegen Bezahlung in der Hausaufgabenhilfe. Sie erhält 6 € pro Stunde. Ihr monatlicher Arbeitslohn beträgt zwischen 150 € und 200 €. Weitere Einkünfte hat sie nicht.
- **Fall 2:** wie oben. Fall 1
Die Schülerin nimmt neben ihrer Tätigkeit als bezahlte Hausaufgabenhilfe in den Ferien noch einen Ferienjob an und erhält 1200 € für die 6 Wochen.
- **Fall 3:** wie Fall 1 und 2
Hinzu kommt, dass sie vertretungsweise Werbezeitungen austrägt

Der Verein als Hauptarbeitgeber nimmt den Lohnsteuerabzug vor. Wegen der geringen Höhe des Arbeitslohnes ist keine Lohnsteuer einzubehalten.

Alternativ: Der Verein als Arbeitgeber versteuert den Arbeitslohn mit pauschal 2%. Die abgeführten pauschal Beträge können nicht erstattet werden.

Daneben hat der Hauptarbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (15%) und ggf. pauschale Beträge zur Krankenversicherung (13%) abzuführen. Die Schülerin hat grundsätzlich einen Eigenanteil zur Rentenversicherung von 3,7% zu leisten, sofern sie sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lässt. **Siehe Informationsbroschüre der Finanzämter „Ferienjob – Schüler, Studenten“**

Entscheidungsstufe 1
Schulträger entscheidet, ob
die Leistung (Betreuung) mit
einer vertraglich gebundenen
Einzelperson erfolgt –
Bevollmächtigung /mit und
ohne Zustimmung – rechtlich
selbstständiger Träger

Schulträger
Schulleiter/-in

Verein, Elterninitiative, freier Träger der
Jugendhilfe, sonstige Träger
Kooperationsverträge
Beauftragung des SL weitere
Kooperationsverträge im Namen des
Schulträgers abzuschließen

Unmittelbare
Vertragsbeziehung zur
Betreuungsperson

Kooperationsvereinbarung
mit weiteren Trägern

Arbeitsvertrag

Selbständig/freie Mitarbeit

Unentgeltliche Tätigkeit

Werkvertrag (sehr
selten/nicht zu empfehlen)

Arbeitsvertrag

Selbständig/Freie
Mitarbeit

Unentgeltliche Tätigkeit

Entscheidungsstufe 2

Schulsozial- arbeit Vertrag

- **Frage:** Unser Förderverein wird im Rahmen des hessischen "Ganztagsprogramms nach Maß" einen Schulsozialarbeiter einstellen. Hierzu sind wir dringend auf der Suche nach einem Mustervertrag. Kennen Sie jemanden, der uns eine neutralisierte Fassung des Vertrags zur Verfügung stellen würden?
- Sie Amtsblatt 2 / 2017 (Soziales Lernen) - Ergänzender Erlass zur Umsetzung unterrichtunterstützender sozialpädagogischer Förderung (USF) als Angebote des Sozialen Lernen im Ganztagschulen in Hessen
- Lehrerstellen als Mittel – nicht Träger der sozialen Arbeit SGB VIII werden dem Schulträger ausbezahlt und im Verwendungsnachweis zu belegen

Antwort

- **Antwort:** Das Hessische Kultusministerium hat einen Mustervertrag veröffentlicht. [Diesen können Sie hier herunterladen](#). Außerdem gibt es die entsprechende [Richtlinie für das Ganztagsschulprogramm](#), die zu beachten ist.
- **Achtung:** es gilt immer die tatsächlichen getätigten Arbeitsvollzüge im Einzelfalle

Lernorte schulische Ve- anstaltungen

- **4. Müssen Ganztagsangebote im Schulgelände stattfinden?**
- Nein.
Da die Veranstaltungen Teil des schulischen Angebotes sind, können sie auch außerhalb des Schulgebäudes durchgeführt werden. Die Einbindung von außerschulischen Lernorten ermöglicht Schülerinnen und Schülern neue Lernerfahrungen und tragen zur Öffnung in den Sozialraum bei. Angebote an außerschulischen Lernorten können einen wichtigen Beitrag zur Verknüpfung der verschiedenen Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen leisten.
- **5. Sind alle Ganztagsangebote schulische Veranstaltungen?**
- Ja. Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen, wenn sie Teil des pädagogischen Konzeptes der Schule sind und eine Kooperationsvereinbarung besteht. Damit greift auch die gesetzliche Unfallversicherung.
- Im Zweifel fragen Sie bei der örtlichen Unfallkasse nach!

Schüler im GTA

- **2. Dürfen ältere Schüler/innen Ganztagsangebote durchführen?**
- Ja.
Bei unter Sechzehnjährigen muss eine Lehrkraft zugegen sein. Sechzehnjährige und ältere Schüler/-innen dürfen eigenständig Kurse anbieten und in diesem Rahmen festgelegte Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Hierbei muss eine zuständige Lehrkraft erreichbar sein. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der Schule. Weitere Ausführungen finden Sie dazu in der Broschüre „Lernen am anderen Ort“ hier (siehe Verwaltungsvorschrift Aufsicht). Als Voraussetzung für die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen in Vereinen und Verbänden bieten diese eine Ausbildung zum/ zur Jugendgruppenleiter/-in an; eine ähnliche Qualifizierung wird auch für den Erwerb von Trainerlizenzen für Sportangebote angeboten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ljrsh.de oder www.juleica.de

Träger der Ganztags- angebote

- **5. Wer kann der Träger eines Ganztagsangebotes sein?**
- Träger des Ganztagsangebotes können Schulträger und andere Träger wie freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Eltern- und Schulvereine sowie sonstige Maßnahmen- und Projektträger, die geeignet sind, den Anwendungszweck der geltenden Richtlinie zu erfüllen.

Beratung

- **1. Wer entscheidet über die Einrichtung einer Schule mit Ganztagsangebot bzw. Ganztagsschule in meiner Gemeinde/Stadt?**
- Grundsätzlich ist es so, dass eine Schule, die ein pädagogisches Konzept für ihr ganztägiges Angebot erstellt hat und dieses in den Gremien der Schulgemeinde, also in der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat, der Schülerversammlung und der Schulkonferenz positiv abgestimmt hat, einen Antrag zur Aufnahme ins Ganztagsprogramm in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt über den Schulträger an das Hessische Kultusministerium stellt (siehe Änderungen im Schulgesetz).
- Der Schulträger kennt die vom Land pro Schuljahr zur Verfügung gestellten Ressourcen und bündelt bzw. priorisiert dementsprechend die ihm vorliegenden Anträge der Schulen in seinem Antrag an das Land, weil er Aussagen zur baulichen und sächlichen Ausstattung der jeweiligen Schulen machen muss.
- Das Fachreferat des Kultusministeriums prüft die Schulträgeranträge und legt sie der/dem Minister/-in zur Entscheidung vor. Die Aufnahme der Schule erfolgt nach positivem Entscheid der/dem Minister/-in zum darauffolgenden Schuljahr.
- Eine Schule, die sich auf den Weg zum ganztägigen Lernen macht, kann und sollte sich bei diesem Prozess beraten lassen. Das kann zum einen durch den Schulträger erfolgen, aber auch über das zuständige Staatliche Schulamt. Dazu stehen Ihnen die [Fachberater/innen für Ganztagschulen in Hessen](#) mit Rat und Tat zur Seite. Sie arbeiten den DezernentInnen zu, die Sie ebenfalls gerne ansprechen können.
- Auch die [Serviceagentur "Ganztägig lernen" Hessen](#) mit Sitz in Frankfurt und Kassel bietet verschiedene Veranstaltungen und unterstützende Informationen an.
- Ganztagsschulverband Hessen e. V.

Raum- ausstattung

- **2. Gibt es räumliche Mindeststandards für die GTA-Räume?**
- Die Mindeststandards bezüglich des Raumkonzepts sind in der [Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen](#) geregelt:
- *2.1.2 Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher und unterstützt die Schulen nach seinen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen. Dabei soll für den Ganztagesbereich die nachstehende Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept vorliegen:*
 - *eine Cafeteria (Begegnungsbereich) ggf. in Kombination mit dem Speiseraum;*
 - *ein Freizeitbereich (Tischspiele, Bewegungsspiele und Sportmöglichkeiten);*
 - *eine Schulbibliothek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot;*
 - *Räume für Hausaufgabenhilfen und Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen;*
 - *Planungen für Mehrfachnutzungen von Klassenräumen.*
- Zu Größe und Ausstattung der Räume gibt es keine spezifischen Anforderungen. In vielen Schulen werden zunächst Bibliotheken als Ruhe- und Rückzugsräume ausgewiesen. Andere Räume werden für das Ganztagsangebot mehrfach genutzt (z.B. Klassenräume für HA-Hilfe am Nachmittag).

- **3. Habe ich als Elternteil einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für mein Kind?**
- Nein. Es gibt keine rechtliche Grundlage für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Aber die Kommunen und Landkreise als Schulträger bieten häufig kostenpflichtige Betreuungsplätze an den Schulen an, die feste Betreuungszeiten zusichern. Die Konditionen und Zeiten sind dabei regional und von Schule zu Schule verschieden. Wenden Sie sich an das Schulamt oder den Schulträger, um Informationen zu den Angeboten vor Ort zu erhalten.

Kooperations- verträge

- **Was sollten Kooperationsverträge enthalten?**
- Viele Schulen entscheiden sich im Interesse der Kontinuität und der Verbindlichkeit für eine schriftliche Vereinbarung, weil damit ein berechenbarer, verlässlicher Handlungsrahmen festgelegt wird. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung verschafft zudem beiden Seiten eine haftungsrechtliche Sicherheit. Erfahrungen zeigen, dass eine Kooperationsvereinbarung darüber hinaus die innere Haltung unterstützt, sich fester und verbindlicher auf den Kooperationspartner einzulassen. Dabei ist es gut, wenn die Klärung der oben genannten Punkte schriftlich festgehalten wird.

Landes- verband GTS Hessen e. V.

<http://www.ganztagsschulverband.de/landesverbaende/hessen.html>

- <http://www.hessen.ganzttaegig-lernen.de/haeufige-fragen-faq>

The screenshot shows the website interface for 'SERVICEAGENTUR ganztaegig lernen. HESSEN'. The top navigation bar includes 'Impressum | Kontakt | Sitemap'. The main header features the logo and a banner with the text 'zum Bundesportal IDEEN FÜR MEHR! ganztaegig lernen.'. The left sidebar contains a menu with items: 'GANZTAG IN HESSEN', 'QUALITÄTSENTWICKLUNG', 'DIE SERVICEAGENTUR', 'VERNETZUNG', 'KOOPERATIONSANGEBOTE', 'VERANSTALTUNGEN', 'BIBLIOTHEK', and 'HÄUFIGE FRAGEN (FAQ)'. The main content area is titled 'Häufige Fragen FAQ' and contains the following text: 'Im Bereich der FAQ haben wir für Sie wiederkehrende Fragen aus der Praxis zusammengestellt und thematisch sortiert. Die Beantwortung der Fragen erfolgt nach dem aktuellen Kenntnisstand und wird regelmäßig überarbeitet. In dem gegebenen Rahmen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Die folgenden Ausführungen ersetzen keine rechtliche Beratung. Es besteht ein Haftungsausschluss für Rechtsnachteile, die möglicherweise im konkreten Einzelfall entstehen können.' Below the text are buttons for 'NACH OBEN', 'DRUCKEN', and 'WEITEREMPFEHLEN'. The right sidebar features a search bar, a map of Germany with Hessen highlighted, and a 'KONTAKT' section with the address 'SERVICEAGENTUR "GANZTÄGIG LERNEN" Hessen'.

Beschäftigung von
Einzelpersonen
- Abschluss von Verträgen
im
Rahmen des
Ganztagsprogramms des
Landes Hessen

Stand Mai 2016

- **Grundsätzliche Fragen:**
- Wie können die im Rahmen des Ganztags schulprogramms zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für den Einsatz von Personal verwendet werden?
- **1) Wer kann entsprechende Verträge abschließen?**
- **Antwort:** In der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach §15 HSchG“ vom 1. November 2011 ist unter **Ziffer 2.4** geregelt: **„Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.“**
- *Auf Antrag der Schule (Schulkonferenz) gegenüber dem Schulträger kann dies auch bei Zustimmung des Schulträgers ein Trägerverein (bspw. ein Förderverein) übernehmen.*
- **2) Um welche Art von Verträgen handelt es sich dabei?**
- Durch einen Zuwendungsbescheid und die damit verbundene Auszahlung verlassen die Mittel den Landeshaushalt, so dass das Land hierüber keine Verfügungen mehr treffen kann
- **Folge:**
- Alle Verträge, die im Rahmen des Ganztagsprogramms abgeschlossen werden, müssen **im Namen des Schulträgers** abgeschlossen werden.
- *Tritt ein Trägerverein an die Stelle des Schulträgers, kann der*
- *Vertragsschluss allein im Namen des Trägervereins erfolgen.*

Vertrags- partner Vertragsunter- schrift

- Vertragspartner wird der **Schulträger**, nicht aber das Land, die
- Schule bzw. die Schulleiterin/der Schulleiter.
- *Aus diesem Grund können auch keine Musterverträge von Seiten des HKM oder des LSA zur Verfügung gestellt werden. Aus gleichem Grund kann es auch keine konkrete Einzelfallberatung nebst Vertragserstellung durch die Staatlichen Schulämter geben.*
- *Vielmehr haben sich die Schulträger im Rahmen des Ganztagsprogramms verpflichtet, die Gelder in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwickeln.*
- Entweder unterzeichnet der Schulträger den Vertrag selbst oder er lässt sich durch die Schulleiterin/den Schulleiter vertreten. Sollte dies vor Ort so beabsichtigt sein, muss der Schulträger die Schulleiterin bzw. den Schulleiter entsprechend bevollmächtigen.
- *Gleiches gilt bezüglich der Trägervereine.*
- **Hinweis:**
- *Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen daher immer vor Abschluss eines entsprechenden Vertrages das Einvernehmen mit dem Schulträger (bzw. Trägerverein) herstellen.*

Weitere Hinweise durch das HKM

- Die enge Absprache zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulträger ist auch deshalb so wichtig, weil immer derjenige, in dessen Namen Verträge abgeschlossen werden, die (beispielsweise arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen) Risiken trägt, die bei der konkreten Durchführung der Verträge entstehen.
- *Musterverträge helfen an dieser Stelle ebenfalls nicht weiter, da es bei jedem Einzelfall auf die konkrete Durchführung vor Ort ankommt.*
- **Zusammenfassung: 1. Frage Wer kann entsprechende Verträge abschließen?**
- Die Verträge werden vom Schulträger (oder Trägerverein) abgeschlossen.
- Die Schulleiterin/der Schulleiter handelt – sofern sie/er vom Schulträger entsprechend bevollmächtigt ist – als Vertreterin/Vertreter des Schulträgers.
- In diesem Fall muss sich die Schulleiterin/der Schulleiter vor Abschluss eines Vertrages mit dem Schulträger in Verbindung setzen und das Einvernehmen herstellen.

Um welche Art von Verträgen kann es sich handeln?

- Die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms kann im Regelfall nur in zwei vertraglichen Konstellationen erfolgen:
- **Honorarvertrag bzw. Vertrag über freie Mitarbeit**
- **Arbeitsvertrag (inkl. 450 €-Minijob)**

- Klärung die Nachfrage bei der Rentenversicherung und/oder beim Landesverband für Fördervereine Hessen e.V.

Honorarvertrag vs. Arbeitsvertrag

Merkmale eines Honorarvertrages

Wesentliches Merkmal eines Honorarvertrages ist die **freie Mitarbeit** im Gegensatz zur abhängigen Beschäftigung.

Die freie Mitarbeit hat zur Folge, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen (u. a. Kündigungsbestimmungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und die Pflichten zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber/Schulträger keine Anwendung finden.

Die Honorarkraft ist für die Abführung eventuell anfallender Sozialabgaben und Steuern (ggf. Inanspruchnahme der sog. Übungsleiterpauschale) selbst verantwortlich.

Wesentliche Merkmale eines Arbeitsvertrages

ist die **abhängige Beschäftigung**, d. h. der Arbeitnehmer leistet mit übereinstimmendem Willen des Arbeitgebers fremdbestimmte Arbeit und erhält dafür eine Vergütung. Sie äußert sich vornehmlich in der **Eingliederung in einen Betrieb**, womit regelmäßig die **Weisungsbefugnis des Arbeitgebers** über „Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung“ verbunden ist.

Lohnsteuer und Sozialabgaben werden vom Arbeitgeber abgeführt.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten (u. a. TzBfG, KSchG, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,...)

Zum Abschluss eines wirksamen Honorarvertrages ist es wichtig, dass die Honorarkraft im Rahmen ihres Vertrages ausschließlich mit einem von vornherein zeitlich und sachlich festgelegten Angebot betraut wird und darüber hinaus keine weiteren Pflichten übernimmt. Zugleich darf die Honorarkraft nicht wie eine Lehrkraft in die schulischen Abläufe integriert werden.

Weitere Hinweise

- Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede – gerade auch in Bezug auf die arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die erhebliche finanzielle Folgen für die Beteiligten haben, ist eine **klare Abgrenzung wichtig**.
- Die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung (d. h. als **Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer**) oder im Rahmen einer freien Mitarbeit (d. h. als **Selbstständige/Selbstständiger**) ausgeübt wird, ergibt sich vor allem aus dem **Gesamtbild der tatsächlichen Ausgestaltung des Tätigkeitsverhältnisses**. Die formale Überschrift eines Vertrags hat dabei keinerlei Bedeutung.
- **„Faustregel“**
- Je mehr die Tätigkeit mit der einer Lehrkraft vergleichbar ist, umso eher handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist.

Abgrenzung Abgrenzungs- kriterien

Beschäftigungsumfang

- einmalig bis gering – eher Honorarvertrag / höhere Stundenzahl pro Woche – eher Arbeitsvertrag
- **Integration in den Schulbetrieb/Lehrkörper** keine bis geringe Einbindung – eher Honorarvertrag / intensivere Einbindung z. B. bei Förderunterricht – eher Arbeitsvertrag

Festlegung des Inhalts der Tätigkeit

- Theater-AG mit freier Wahl des Stücks, freizeitorientierte Sport-AG
- sind eher frei gestaltbar – daher eher Honorarvertrag /
- Mathematik-Vertiefung 8. Klasse eher durch Lehrplan vorgegeben – eher Arbeitsvertrag

Vorgaben zur Durchführung der Tätigkeit Sofern es eine Pflicht zur methodischen und didaktischen Ausgestaltung anhand eines Lehrplans gibt – eher Arbeitsvertrag

Mitgestaltung bei der Lage der Arbeitszeit

- frei verhandelbar – eher Honorarvertrag /
- klare Vorgabe des Arbeitgebers – eher Arbeitsvertrag

Sonstige Umstände

- Zeitlich begrenztes Projekt, welches Informationen bzw. Fertigkeiten vermittelt, die nicht zum üblichen Unterricht gehören (z. B. Imker)
- sowie selbstständig und weisungsunabhängig durchgeführt wird – eher Honorarvertrag
- **Übernahme von Nebenarbeiten**
- Einseitiges Heranziehen zu Arbeiten in der Schule (Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Pausenaufsicht) – eher Arbeitsvertrag

Zusammenfassung zur Frage 2

Um welche Art von Verträgen handelt es sich dabei?

- Es handelt sich um den Abschluss von Honorar- und/oder
- Arbeitsverträgen.
- Da die Abgrenzung im Einzelfall nicht einfach und die Folgen beachtlich sind, sollte zwingend die **Abstimmung mit dem für den Abschluss der Verträge verantwortlichen Schulträger** vorgenommen werden.

Minijob Führungs- zeugnis Fördervereine

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. 450 € Minijobs)

- Bei einem sog. 450 € Minijob handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, für das die Bestimmungen des Arbeitsrechts gelten. Lediglich das Arbeitsentgelt (einschließlich Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld) übersteigt regelmäßig im Monat nicht 450 €.
- Vereinfachte, d. h. pauschalierte Abgaberegeln für den
- Arbeitgeber – beachte: 450 € Arbeitnehmer + Abgaben

Seit 2010 wird statt des bisher eingeholten **Führungszeugnisses** bei im Schuldienst des Landes beschäftigten Personen die Vorlage eines **so genannten erweiterten Führungszeugnisses** verlangt.

- Bei den Schulträgern wurde dafür geworben, ebenfalls zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis für das beim Schulträger beschäftigte Personal (u. a. für das im Rahmen des Ganztagsprogramms beschäftigte Personal) zu verlangen
- Da der Schulträger die von ihm im Rahmen des Ganztagsprogramms freiwillig übernommenen Aufgaben an geeignete **Fördervereine** überträgt, muss er diese auch in jedem Fall ausreichend unterstützen.